Vereinssatzung

des Pop- und Rockchors POPsicles

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Pop- und Rockchor POPsicles“, Sitz in Rengsdorf.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und Chorgesanges verwirklicht.

Dafür hält der Verein regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und tritt in der Öffentlichkeit auf. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung. Geselligkeit dient der Förderung des Satzungszwecks.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.
Singendes Mitglied kann jede Person sein.
Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Quartals schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist
- durch Tod
- durch Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur Rechtfertigung

Ausgedruckte Dokumente müssen auf Aktualität überprüft werden.

zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Briefes bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder/- innen

(1) Alle Mitglieder/-innen haben die Interessen des Vereins zu fördern.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.

(3) Zusätzliche Beiträge oder Umlagen können von der Mitgliederversammlung für satzungsmäßige Zwecke beschlossen werden.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/ innen des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies gilt auch für Personen, die Aufgaben für den Verein übernehmen; angemessene Aufwandsersatzleistungen sind zulässig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 7 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der VG Rengsdorf/Waldbreitbach, Mitglieder außerhalb der VG müssen schriftlich oder per Mail eingeladen werden.

Ausgedruckte Dokumente müssen auf Aktualität überprüft werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem benannten Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- Entgegennahme der Jahresabrechnung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Entscheidung über die Berufung nach § 4 der Satzung;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.

Näheres zur Verleihung von Ehrungen regelt eine Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.

§ 9 Die Vorstandschaft

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus zwei Personen als erster/n und zweiter/n Vorsitzender/n, die auf 2 Jahre gewählt werden.
2. Die Vorsitzenden vertreten den Verein. Jede/r ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

Weitere Funktionen wie Kassenführung, Schriftführung oder weitere nicht abschließend genannte Ämter/Funktionen können mit Zustimmung der Mitglieder als Vereinsämter eingerichtet werden, gehören aber nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besitzen keine Vertretungsbefugnis.

Die Vergabe, Änderung und Abberufung dieser Funktionen erfolgt durch die Vorsitzenden. Die Aufgaben der internen Ämter können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden, die der Vorstand erlässt.

Die Vorsitzenden können einzelnen Mitgliedern – insbesondere dem Kassierer – Vollmachten für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Nutzung der Vereinskonten erteilen. Diese Vollmachten begründen keine Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB.

Scheidet der Vorstand (§ 26 BGB) vorzeitig aus oder wird verhindert, bleibt der Verein handlungsfähig, bis eine Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählt.

In dieser Übergangszeit kann der scheidende Vorstand oder – falls nicht mehr vorhanden – die Mitgliederversammlung eine oder mehrere Personen mit interner Leitungsfunktion bestimmen, die den laufenden Vereinsbetrieb sicherstellen. Die so bestimmten Personen

Ausgedruckte Dokumente müssen auf Aktualität überprüft werden.

besitzen keine Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB. Rechtsverbindliche Handlungen nach außen dürfen nur vom neu gewählten Vorstand vorgenommen werden.

Insbesondere kann die Mitgliederversammlung oder der scheidende Vorstand vorübergehend Bankvollmachten erteilen, um den Zahlungsverkehr aufrechtzuerhalten, ohne dass die betreffenden Personen Vorstand im Sinne des § 26 BGB werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall verpflichtet, so bald wie möglich einen neuen Vorstand zu wählen.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist.

2. Der Beschluss erfordert zur Rechtswirksamkeit eine drei Viertel Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigtem Mitglieder/ -innen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – insbesondere für kulturelle Zwecke – zu verwenden hat.

4. Will die Mitgliederversammlung das Vermögen nicht der Verbandsgemeinde zuwenden, fällt es ersatzweise an den Chorverband Rheinland-Pfalz e. V., oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung gemäß Abgabenordnung zu, die durch die Mitgliederversammlung ausgewählt wird und die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende ergänzte und geänderte Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 22. Juli 2026 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

56579 Rengsdorf, den 22. Juli 2026

Der geschäftsführende Vorstand

1. _____
 Vorsitzende/ r Unterschrift

2. _____
 Vorsitzende/ r Unterschrift

Ausgedruckte Dokumente müssen auf Aktualität überprüft werden.